

§ 13. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, die Arbeiter oder die nach dem Versicherungsgefesze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten ihres Betriebs in der Ausübung des Wahlrechts bei den nach § 11 Abs. 2, 3 des Gefeszes vorzunehmenden Wahlen zu den Arbeiterausschüssen oder den Angestelltenausschüssen oder in der Uebernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 14. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Anweisung

über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgefeszes gebildeten Ausschüssen.

Vom 30. Januar 1917. (RWB. S. 87.)

Auf Grund des § 10 des Gefeszes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gefesbl. S. 1333) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zuständig ist:

1. im Falle des § 4 Abs. 2 des Gefeszes der Ausschuß (Feststellungsausschuß), in dessen Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder die Organisation oder der Betrieb oder Zweigstellen derselben ihren Sitz haben;

2. im Falle des § 7 Abs. 2 des Gefeszes der Ausschuß (Einberufungsausschuß), in dessen Bezirk der Hilfsdienstpflichtige seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält;

3. im Falle des § 9 Abs. 2 des Gefeszes der Ausschuß (Schlichtungsausschuß), in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei dem der Hilfsdienstpflichtige die der Beschwerde zugrunde liegende Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, und, wenn diese Beschäftigung an einem Orte außerhalb des Bezirks stattfindet oder stattgefunden hat, auch der Ausschuß, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Kommen Orte außerhalb des Deutschen Reiches in Frage, so kann der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß bestimmen.